



ANWEISUNGEN

für die Ausfüllung der MwSt.-Vordruck 74-bis Erklärung

(sofern nicht anders spezifiziert, beziehen sich die erwähnten Gesetzesartikel auf das D.P.R. Nr. 633 vom 26. Oktober 1972 und nachfolgende Änderungen)

VORBEMERKUNG

Der Vordruck ist den Konkursanträgen oder Anträgen auf verwaltungsbehördliche Zwangsliquidation vorbehalten. Die von Art. 8, Absatz 4 des D.P.R. Nr. 322 vom 22. Juli 1998 vorgesehene Erklärung muss von den Konkursverwaltern oder Liquidationskommissaren **innerhalb von vier Monaten nach dem Datum der Ernennung** ausschließlich auf telematischem Weg, direkt oder durch zugelassene Vermittler laut Art. 3, Absätze 2-bis und 3, des D.P.R. Nr. 322 vom 22. Juli 1998 eingereicht werden.

Falls der oben angegebene Termin auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fällt, wird er auf den nachfolgenden Werktag verschoben. Ein Kopie der Erklärung muss vom Konkursverwalter oder Liquidationskommissar aufbewahrt werden.

Die Buchungsdaten müssen sich auf die Geschäfte beziehen, die im Teil des Kalenderjahres vor dem Konkursantrag oder Antrag auf verwaltungsbehördliche Zwangsliquidation getätigt wurden.

Alle Beträge müssen im Vordruck in ganzen Euroeinheiten angegeben werden, mit Aufrunden, wenn der Nachkommabtrag gleich oder größer als 50 Eurocent ist, mit Abrunden, wenn er darunter liegt. Zu diesem Zweck sind an den Stellen für die Beträge zwei Endnullen nach dem Komma vorgedruckt.

Es wird klargestellt, dass die Konkursverwalter und amtliche Liquidatoren auch die jährliche Steuererklärung für das gesamte Steuerjahr einreichen müssen, die aus zwei Formularen besteht: Das erste für die Geschäfte, die im Teil des Kalenderjahres vor dem Konkursantrag oder der administrativen Zwangsliquidation registriert wurden und das zweite für nach diesem Datum registrierte Geschäfte.

HINWEIS Für eine Erläuterung des Inhalts der diversen Zeilen der vorliegenden Erklärung wird auf die Erklärungen in den Hinweisen zur jährlichen Mehrwertsteuererklärung verwiesen.

JAHR

Das Steuerjahr angeben, in dem der Konkurs oder die verwaltungsbehördliche Zwangsliquidation beantragt wurde.

ZUSTÄNDIGES AMT

Die Identifikationsnummer des zuständigen territorialen Amtes angeben, die auf der Internetseite www.agenziaentrate.gov.it einsehbar ist.

ART DER ERKLÄRUNG

Berichtigungserklärung innerhalb der Frist

Falls vor dem Ablauf der Einreichungsfrist eine schon eingereichte Steuererklärung berichtigt oder ergänzt werden soll, muss eine in allen Teilen vollständige neue Steuererklärung erstellt werden, und das Kästchen „**Berichtigung innerhalb der Frist**“ angekreuzt werden.

DATEN DES STEUERPFLLICHTIGEN

Im Feld müssen folgende Daten angegeben werden.

MWST.-NUMMER

Es muss die MwSt.-Nummer des Steuerpflichtigen, der sich im Konkursverfahren oder in der Zwangsliquidation befindet, angegeben werden.

TELEFONNUMMERN UND E-MAIL-ADRESSE

Die Angabe der Festnetz- oder Mobilfunknummer und der E-Mail-Adresse ist fakultativ. In diese Felder müssen die Telefonnummern und die E-Mail-Adresse eingetragen werden. Bei Angabe von Telefonnummern und E-Mail-Adresse ist es möglich, von der Agentur der Einnahmen kostenlose Informationen und Aktualisierungen über Fälligkeitsdaten, Neuheiten, Pflichtenfüllungen und angebotene Leistungen zu erhalten.

NATÜRLICHE PERSONEN

Geburtsgemeinde (o. ausl. Staat)

Geburtsgemeinde angeben Wer im Ausland geboren ist, muss anstelle der Gemeinde den Geburtsstaat angeben, ohne das Feld für die Provinz auszufüllen.

SUBJEKTE, DIE KEINE NATÜRLICHEN PERSONEN SIND

Rechtsnatur

HINWEIS Die folgende Tabelle enthält alle Kodes für die verschiedenen Erklärungsvordrucke, die je nach Bedarf nur für den jeweiligen spezifischen Vordruck zu verwenden sind. Aus diesem Grund muss das Subjekt, welches die Erklärung erstellt, darauf achten, den Kode anzugeben, der der Rechtsnatur entspricht.

ALLGEMEINE EINTEILUNGSTABELLE RECHTSNATUR

ANSÄSSIGE SUBJEKTE

1. Kommanditgesellschaften auf Aktien
2. Gesellschaften mit beschränkter Haftung
3. Aktiengesellschaften
4. Genossenschaften und ihre Konsortien, die in den Präpekturregistern und in der Kartei der Kooperative eingetragen sind
5. Andere Genossenschaften
6. Versicherungsunternehmen
7. Konsortien mit Rechtspersönlichkeit
8. Anerkannte Vereinigungen
9. Stiftungen
10. Andere Körperschaften und Institute mit Rechtspersönlichkeit
11. Konsortien ohne Rechtspersönlichkeit
12. Nicht anerkannte Vereinigungen und Komitees
13. Andere Organisationen von Personen oder Gütern ohne Rechtspersönlichkeit (mit Ausnahme der Gemeinschaften)
14. Öffentliche Körperschaften mit Gewinnabsichten
15. Öffentliche Körperschaften ohne Gewinnabsichten
16. Krankenversicherungen und Vorsorge-, Hilfs- und Pensionsfonds oder Ähnliches mit oder ohne Rechtspersönlichkeit
17. Wohlfahrteinrichtungen und Gesellschaften zur gegenseitigen Unterstützung
18. Gesundheitseinrichtungen
19. Vorsorge- und Sozialeinrichtungen und -institute
20. Eigenständige Unternehmen für Kur, Hotellerie und Tourismus
21. Regional-, Provinzial- und Gemeindebetriebe und deren Konsortien
22. Im Ausland gegründete und nicht anderweitig klassifizierbare Gesellschaften und Körperschaften mit Verwaltungssitz bzw. Hauptaktivität in Italien
23. Einfache Gesellschaften gemäß Art. 5, Absatz 3, Buchst. b), des TUIR (Vereinheitlichter Gesetzestext der Steuern auf das Einkommen)
24. Offene Handelsgesellschaften und diesen gleichgestellte gemäß Art. 5, Absatz 3, Buchst. b), des TUIR
25. Einfache Kommanditgesellschaften
26. Reedereigesellschaften
27. Vereine von Künstlern und Freiberuflern
28. Von Ehepartnern gemeinsam geführte Betriebe
29. EWIV (Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung)
50. Aktiengesellschaften, Sonderbetriebe und Konsortien gemäß Art. 31, 113, 114, 115 und 116 des G.v.D. vom 18. August 2000, Nr. 267 (Einzige Richtlinie zur Regulierung der lokalen Einrichtungen)
51. Mehrfamilienhäuser
52. MwSt.-Depots
53. Als Kapitalgesellschaften gegründete Amateursportvereine ohne Gewinnabsicht
54. Trust
55. Öffentliche Verwaltungen
56. Bankenstiftungen
57. Europäische Gesellschaft
58. Europäische Genossenschaft
59. Unternehmensnetzwerk

NICHT ANSÄSSIGE SUBJEKTE

30. Einfache, unangemeldete und de facto-Gesellschaften
31. Offene Handelsgesellschaften
32. Einfache Kommanditgesellschaften
33. Reedereigesellschaften
34. Vereinigungen von Freiberuflern
35. Kommanditgesellschaften auf Aktien
36. Gesellschaften mit beschränkter Haftung
37. Aktiengesellschaften
38. Konsortien
39. Andere Körperschaften und Institute
40. Rechtsfähige, nicht rechtsfähige und De-facto-Gesellschaften

41. Stiftungen
42. Wohlfahrteinrichtungen und Gesellschaften zur gegenseitigen Unterstützung
43. Andere Organisationen von Personen und Gütern
44. Trust
45. EWIV (Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung)

KONKURSVERWALTER ODER LIQUIDATIONSKOMMISSAR

Das Feld muss unter Angabe des Konkursverwalters oder des Liquidationskommissars ausgefüllt werden (Name, Datum der Ernennung, MwSt.-Nummer, Amtscode, Telefonnummer, sowie das Gericht, das das Urteil gefällt hat, mit Nummer und Datum des Urteils).

UNTERZEICHNUNG DES VORDRUCKS

Die Erklärung muss vom Konkursverwalter oder vom Liquidationskommissar unterschrieben werden.

VERPFLICHTUNG ZUR TELEMATISCHEN EINREICHUNG

Dieses Feld ist vom Vermittler, der die Erklärung einreicht, auszufüllen und zu unterzeichnen.

Der Beauftragte muss angeben:

- Seine Steueridentifikationsnummer;
- das Datum (Tag, Monat und Jahr) der Übernahme der Verpflichtung zur Einreichung der Erklärung; im Feld in Bezug auf das Subjekt, das die Erklärung erstellt hat, muss ferner Kode 1 angegeben werden, wenn die Erklärung vom Konkursverwalter oder Liquidationskommissar ausgefüllt wurde, oder Kode 2, wenn die Erklärung von demjenigen ausgefüllt wurde, der die Zusendung vornimmt.

ABSCHNITT 1 - DATEN ZUR UNTERNEHMENSTÄTIGKEIT

Zeile AF1 der Wert der Restbestände am 31. Dezember des dem Konkurs oder der verwaltungsbehördliche Zwangsliquidation vorangegangenen Jahres.

Zeile AF2 der Wert der Restbestände am Tag der Konkurseröffnung oder der verwaltungsbehördlichen Zwangsliquidation.

Die im folgenden anzugebenden Daten müssen sich auf den Zeitraum vom 1. Januar bis zum Tag des Konkursantrags oder des Antrags auf verwaltungsbehördliche Zwangsliquidation beziehen.

Zeile AF3 die Bemessungsgrundlage der geschäftlichen Vorgänge angeben, die gegenüber dem Staat oder anderen Subjekten gemäß Art. 6, Komma 5 getätigt wurden, sowie diejenigen gemäß Art. 32 des Gesetzesdekrets N. 83 von 2012 (MwSt für Bargeld), für die die Mehrwertsteuer erst nach dem Datum des Konkurses oder der administrativen Zwangsliquidationsdatum fällig wird.

Zeile AF4 den Gesamtbetrag der Verkäufen von innereuropäischen nicht zu versteuernden Gütern angeben ohne Abzüge. In der Zeile ist anzugeben:

- Die Beträge der innereuropäischen Verkäufen gemäß Art. 41 des Gesetzesdekrets Nr. 331 vom 30. August 1993, umgewandelt durch das Gesetz Nr. 427 vom 29. Oktober 1993, die sowohl den Fall umfassen, dass der nationale Überträger Güter im Namen des eigenen innereuropäischen Käufers in einen EU Mitgliedsstaat liefert, der nicht derjenige des Käufers ist, als auch den Fall eines Verkaufs von Waren durch ein nationales Subjekt, der diese vom eigenen europäischen Zulieferer an den eigenen Käufer, der angehöriger eines anderen EU Mitgliedsstaates ist, liefern lässt, und dort zur Zahlung der dem Geschäftsvorgang entsprechenden Steuer verpflichtet ist;
- Die Erträge der innereuropäischen Verkäufen von landwirtschaftlichen Produkten, seien sie in der Tabelle A - Teil 1, die dem D.P.R. Nr. 633 von 1972 beiliegt, enthalten oder nicht, die von landwirtschaftlichen Erzeugern getätigt wurden, die unter die spezielle Kategorie gemäß Art. 34 fallen;
- Die Erträge der innereuropäischen Verkäufen von Waren, die einem MwSt.-Depot entnommen wurden, mit Versand in einen anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union (Art. 50-bis, Absatz 4, Buchstabe f, des G.D. Nr. 331/1993).

Zeile AF5 Gesamtbetrag der Verkäufen an Geschäftspartner aus San Marino.

Zeile AF6 Gesamtbetrag der innereuropäischen Erwerbungen ohne Abzüge Außerdem müssen enthalten sein:

- Die Erträge der innereuropäischen Erwerbungen, die ohne Bezahlung der Steuer getätigt wurden unter Benutzung des Plafonds gemäß Art. 8, 8-bis und 9, auf die in Art. 42 Absatz 1 des G.D. 331/1993 verwiesen wird;
- Die Erträge der objektiv nicht zu versteuernden innereuropäischen Erwerbungen, die ohne Benutzung des Plafonds getätigt wurden, einschließlich jener, die im Zusammenhang mit den für eine MwSt.-Depot bestimmtem Gütern stehen gemäß Art. 50-bis, Absatz 4, Buchstabe a) des G.D. Nr. 331/1993;
- Die Erträge der innereuropäischen Erwerbungen, die im Ausland von Universitätsbibliotheken publiziert wurden, die nicht der Steuerpflicht unterliegen;
- Die Erträge der innereuropäischen steuerfreien Erwerbungen, die gemäß Art. 10, auf den in Art. 42 Absatz 1 des G.D. 331/1993 verwiesen wird;
- Die Erträge der innereuropäischen Erwerbungen ohne Mehrwertsteuer, für die gemäß Art 19 bis 1 oder anderen Verord-

nungen kein Steuerabzug zulässig ist.

Zeile AF7 Die Summe der Erwerbungen von Gütern aus San Marino.

Zeile AF8 ist unter Angabe der geschuldeten Mehrwertsteuer in den Felder 1 - 12 (den Monaten des Jahres entsprechend) auszufüllen, die sich aus den periodischen, im Zeitraum vor der Eröffnung des Konkursverfahren oder der verwaltungsbehördlichen Zwangsliquidation getätigten Abrechnungen ergibt. Die Steuerzahler, die die vierteljährlichen Abrechnungen durchgeführt haben, müssen die geschuldete, sich von den periodischen Abrechnungen ergebende Mwst. in den Felder 3, 6, 9 und 12 angeben. Dieses letzte Feld ist hingegen von Steuerzahlern gemäß Art. 7 des DPR Nr. 542 von 1999 nicht auszufüllen. Die Steuerzahler, die mehrere Tätigkeiten mit getrennten Buchhaltungen im Sinne des Art. 36 infolge von gesetzlichen Verpflichtungen oder von Wahl durchführen, und die im letzten Monat jedes Vierteljahres den Betrag der monatlichen Abrechnung mit derjenigen des Vierteljahres ausgeglichen haben, müssen – wenn im Soll – bezüglich der monatlichen Abrechnung in den obergenannten Felder einen einzigen, der algebraischen Summe der von den Abrechnungen der einzigen Zeiträume entstehenden Guthaben und Schulden entsprechenden Wert angeben. In Feld 13 ist der Betrag der geschuldeten Anzahlung anzugeben.

ABSCHNITT 2 - GESCHÄFTSVORGÄNGE

Zeile AF10 Gesamtsumme der steuerpflichtigen Geschäftsvorgänge, Verkäufen von Gütern und Dienstleistungen (Feld 1), und der entsprechenden Steuer (Feld 2), einschließlich jener, die in vorherigen Jahren getätigt wurden und für die sich eine Steuerpflicht ergeben hat.

In Feld 1 ist auch der Steuerbasisbetrag der unter Anwendung der Umkehr der Steuerschuld getätigten Geschäftsvorgänge und der gegenüber den öffentlichen Verwaltungen und den anderen Subjekten im Sinne des Art. 17-ter, Abs. 1-bis durchgeführten Geschäftsvorgänge (für die die Steuer von den Abtretungsempfängern oder von den Auftraggebern in Anwendung der in dem erwähnten Art. 17-ter enthaltenen Bestimmungen eingezahlt werden müssen) einzutragen.

Zeile AF11 Gesamtbetrag der nicht steuerpflichtigen Geschäftsvorgänge und der Geschäftsvorgänge, die nicht den Bestimmungen gemäß Art. 7 bis 7-septies unterliegen.

Zeile AF12 Gesamtsumme der steuerfreien Geschäftsvorgänge.

Zeile AF13 Gesamtsumme der Einkäufe von Gütern, die für den Wiederverkauf oder für die Herstellung von Gütern oder Dienstleistungen bestimmt sind (Feld 1) und der entsprechenden Steuer (Feld 2).

Zeile AF14 Gesamtsumme der Einkäufe und der Geschäftsvorgänge, die die Mehrwertsteuer betreffen (Feld 1), und die Gesamtsumme der Steuer auf die steuerpflichtigen Geschäftsvorgänge (Feld 2).

ABSCHNITT 3 - ABRECHNUNG DER STEUER

Zeile AF20 Betrag der Mehrwertsteuer auf die in Zeile AF10, Feld 2 eingetragenen steuerpflichtigen Geschäftsvorgänge.

Zeile AF21 Betrag der Mehrwertsteuer, die in Bezug auf folgende Arten von Geschäftsvorgängen fällig ist, für die aufgrund besonderer Bestimmungen die Mehrwertsteuer vom Übernehmer geschuldet ist:

- Einkäufe von Gütern und Dienstleistungen von im Ausland wohnhaften Subjekten gemäß Art. 17, Abs. 2 (sowohl diejenigen, für die das Erfüllen der Mwst.-Verpflichtungen durch Ausstellung einer Rechnung auf eigenen Namen durchgeführt wurde wie auch diejenige, für die das Erfüllen der Mwst.-Verpflichtungen durch Ergänzung des vom nicht wohnhaften Subjekt ausgestellten Dokuments durchgeführt wurde), einschließlich der Einführungen in den Staat von Gütern aus der Vatikanstadt und aus der Republik San Marino;
- Vergütungen, die von Betreibern der öffentlichen städtischen Personenbeförderungsbetriebe (Art.74, Absatz 1 Buchst. e) gemäß dem Dekret vom 30. Juli 2009 getätigt wurden;
- Provisionen, die von Reisebüros an Vermittler gezahlt wurden (Art.74-ter, Abs.8);
- Abzug von Gütern aus MwSt.-Depots gemäß Art. 50-bis des G.D. Nr. 331/1993 (anders als diejenige, bei welchen die Steuer von dem Betreiber des Depots namens und in Auftrag von dem Subjekt eingezahlt werden, das den Abzug vornimmt);
- Interne und innereuropäische Erwerbungen, sowie Importe von Schrott, Industriegold, Reinsilber und Gold für Anlagezwecke, das in Folge einer Option steuerpflichtig ist;
- Innereuropäische Erwerbungen von Gütern;
- Erwerbungen von Dienstleistungen, die von Subunternehmen ohne Steuerbelastung gemäß Art. 17, Absatz 6 Buchstabe a) getätigt wurden (vgl. Rundschreiben Nr. 37 vom 29. Dezember 2006);
- Erwerbungen von Gebäuden oder Teilen davon gemäß Art. 17, N. 6-ter, Buchstabe a-bis);
- Erwerbungen von Mobiltelefonen, Spielkonsolen, Tablets, PCs und Laptops, integrierte Schaltungsvorrichtungen, wie Mikroprozessoren und Zentraleinheiten zur Datenverarbeitung gemäß Art. 17, Absatz 6, Buchstaben b) und c), (siehe Rundschreiben Nr. 59 von 2010);
- Erwerbungen von Reinigungsdiensten, Abrissdiensten, Installationsdiensten von Anlagen und Fertigstellungsdiensten von Gebäuden, für die die Steuer vom Käufer geschuldet ist gemäß Artikel 17, Absatz 6, Buchstabe a-ter;
- Erwerbungen von Gütern und Dienstleistungen des Energiesektors gemäß Artikel 17, Absatz 6, Buchstaben d-bis), d-ter) und d- quater);

- Erwerbungen laut Art. 17-ter.

Zeile AF22 Gesamtsumme der geschuldeten Mehrwertsteuer, die sich aus den in Zeile AF20 und AF21 eingetragenen Beträgen ergibt.

Zeile AF23 Gesamtsumme der abzugsfähigen Mehrwertsteuer, unter Berücksichtigung der von in den Artikeln 19, 19-bis, 19-bis1 und 19-bis2 festgelegten Obergrenzen. In dieser Zeile muss auch die abzugsfähige Mehrwertsteuer durch landwirtschaftlichen Erzeuger angegeben werden, die nicht steuerpflichtige Verkäufe von landwirtschaftlichen Produkten gemäß Art. 8, Absatz 1, Art 38-quater und Art. 72 sowie innereuropäische Verkäufe von landwirtschaftlichen Produkten, getätigt haben, die in der Tabelle A-Teil 1 (theoretische Mehrwertsteuer) enthalten sind. Der in dieser Zeile anzugebende Betrag muss unter Anwendung der Pauschalausgleich-Prozentsätze errechnet werden, die anzuwenden wären, wenn die Geschäftsvorgänge auf italienischem Territorium durchgeführt worden wäre.

Zeile AF24 Abzugsfähige Mehrwertsteuer für gelegentliche Geschäftsvorgänge, die unter die speziellen für landwirtschaftliche Tätigkeiten vorgesehenen Regelungen nach Art. 34-bis fallen.

Zeile AF25 Gesamtsumme der abzugsfähigen Mehrwertsteuer, die sich aus den in Zeile AF23 und AF24 eingetragenen Beträgen ergibt.

Zeile AF26 Die geschuldete Steuer (in Spalte 1 anzugeben), errechnet aus der Differenz zwischen Zeile AF22 und Zeile AF25, bzw. die Steuerguthaben (in Spalte 2 anzugeben), diesich aus der Differenz zwischen Zeile AF25 und Zeile AF22 ergibt.

Zeile AF27 beantragte zwischenzeitliche Rückerstattungen Der Betrag der zwischenzeitlichen Rückerstattungen, die gemäß den Normen von Art. 38-bis, Absatz 2 beantragt wurden, muss angegeben werden, auch wenn die regulär beantragten Rückerstattungen noch nicht oder nur zum Teil ausgezahlt sind.

Zeile AF28 Der anzugebende Betrag entspricht den abzugsfähigen Überschüssen sowohl des dem Konkurs oder der verwaltungsbehördlichen Zwangsliquidation vorangegangenen Steuerjahres als auch der ersten drei Trimester des Jahres der Eröffnung des Konkursverfahrens, die als Ausgleich durch den Vordruck F24 verwendet werden, bis zum Tag des Konkursurteils oder der verwaltungsbehördlichen Zwangsliquidation.

Zeile AF29 Gesamtsumme der für die dreimonatlichen Liquidationen geschuldeten Zinsen.

Zeile AF30 MwSt.-Guthaben des dem Konkurs oder der verwaltungsbehördlichen Zwangsliquidation vorangegangenen Steuerjahres, die nicht als Rückerstattung und Guthaben beantragt wurde, die in vorherigen Jahren beantragt wurde, für die das zuständige Amt formell die Rückerstattung abgelehnt hatte, den Steuerpflichtigen jedoch autorisiert hat, das Guthaben für das Jahr der Eröffnung des Konkursverfahrens zu benutzen anstelle einer periodischen Abrechnung oder einer jährlichen Steuererklärung. D.P.R. 10. November 1997, Nr. 443 und Rundschreiben Nr. 134/E vom 28. Mai 1998).

Zeile AF31 in dieser Zeile müssen angegeben werden:

- Die Gesamtsumme der einzelnen Steuergutschriften, die im Jahr der Konkurseröffnung unter Abzug der periodischen Einzahlungen und der Anzahlung benutzt wurden;
- Die im Jahr der Konkurseröffnung verwendeten Guthaben, die von Vermögensverwaltungsgesellschaften gemäß Art. 8 des G. D. Nr. 351 von 2001 abgetreten wurden.

Zeile AF32 Für das Ausfüllen der Felder 2 und 3 der gegenständlichen Zeile wird man auf die Anweisungen der entsprechenden Felder der Zeile VL30 des Vordrucks der jährlichen MwSt.-Erklärung verwiesen. Im Feld 1 ist der höchste Betrag zwischen dem im Feld 2 und im Feld 3 angegebenen Beträge zu übertragen.

Zeile AF33 Gesamtsumme der geschuldeten Mehrwertsteuer, die anzugeben ist, falls die Summe der Beträge der Schulden (von AF26 bis AF29) die Summe der Beträge der Guthaben (von AF26 bis AF32, Feld 1) übersteigt. Die entsprechende Zahl ergibt sich aus der Differenz der genannten Beträge.

Zeile AF34 Gesamtsumme der MwSt.-Guthaben, die anzugeben ist, falls die Summe der Beträge der Guthaben (von AF26 bis AF32, Feld 1) die Summe der Beträge der Schulden (von AF26 bis AF29) übersteigt. Die gegenständliche Angabe ergibt sich aus der Differenz zwischen der genannten Beträgen.